

Dienstag, 1. September 1964.

Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 19. August 1964 (Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 26. August 1964
 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements und mit Zustimmung des Politischen Departements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Texte der am 24. Juli 1964 durch die Chefs der schweizerischen und der liechtensteinischen Delegation paraphierten Vereinbarungen und Notenwechsel werden gutgeheissen.
2. Herr Bundesrat F.T. Wahlen, Vorsteher des Politischen Departements, wird ermächtigt, im Namen des Bundesrates die Vereinbarungen über die Erhöhung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer zu unterzeichnen.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, mit der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern die Notenwechsel über die Leistung eines Beitrages des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen für die Brotgetreideversorgung und die Regelung der schweizerischen Forderung aus der Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung in den Jahren 1949 bis 1961 sowie über die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages des Fürstentums Liechtenstein an die Durchführung der Stempelgesetzgebung vorzunehmen.
4. Die Vereinbarungen gemäss Ziff. 2 hiervor sind in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze zu veröffentlichen.

Protokollauszug an das Politische Departement (Rechtsdienst (6)) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion (6) , Finanzverwaltung, Kassen- und Rechnungswesen, Getreideverwaltung, Steuerverwaltung) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

C. O. M.



21/7 (61)

August 1964

An den B u n d e s r a t

Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer

I.

Am 26. Mai 1964 haben Sie gestützt auf die im Juni und November letzten Jahres in Verhandlungen mit einer liechtensteinischen Delegation erzielten Ergebnisse unsern Anträgen zugestimmt, wonach

- a) rückwirkend ab 1. Januar 1962 der Anteil des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen in Aenderung von Art.35, Abs. 1 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 (in der Fassung gemäss Vertrag vom 22. November 1950) in der Weise berechnet wird, dass auf den Kopf der Bevölkerung der gleiche Betrag vergütet wird, wie er sich für die Schweiz ergibt, wenn die Zolleinnahmen durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und des Fürstentums geteilt werden; massgebend sind dabei die in der eidgenössischen Staatsrechnung des Jahres, für das der Anteil vergütet wird, unter dem Titel "Zollverwaltung" ausgewiesenen Einnahmen an Zöllen und Gebühren, unter Ausschluss der Posten "Untermieten" und "Zoll- und Monopolbussen" sowie nach Abzug der unter diesem Titel ausgewiesenen Ausgaben;
- b) rückwirkend ab 1. Januar 1962 der Anteil des Fürstentums Liechtenstein an der eidgenössischen Warenumsatzsteuer nach den gleichen Grundsätzen berechnet wird wie der Anteil an den Zolleinnahmen, wobei für Verwaltungskosten 2 % in Abzug gebracht werden;
- c) das Fürstentum Liechtenstein rückwirkend ab 1. Januar 1962 einen jährlichen Beitrag an die Aufwendungen des Bundes für die Brotgetreideversorgung in der Höhe seines Anteils an der von der Zoll-

verwaltung vereinnahmten statistischen Gebühr übernimmt; diese Regelung kann durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen geändert werden, sofern eine wesentliche Änderung der massgebenden Tatsachenverhältnisse es erfordert;

- d) das Fürstentum Liechtenstein die Forderung des Bundes von Fr. 1'145'955 per Ende 1961 aus der Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung in den Jahren 1949 bis 1961 anerkennt, wobei diese Forderung mit der Nachzahlung des erhöhten Anteils an den schweizerischen Zolleinnahmen ab 1. Januar 1962 verrechnet wird;
- e) die vom Fürstentum Liechtenstein jährlich zu leistende Entschädigung für die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Gebiet und für Rechnung des Fürstentums rückwirkend ab 1. Januar 1962 auf Fr. 60'000 zuzüglich 1 % der reinen Einnahmen erhöht wird.

Sie haben ferner das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement beauftragt, im Sinne dieser Anträge entsprechende Vereinbarungen und zusätzliche Abmachungen mit der liechtensteinischen Regierung vorzubereiten, und Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz als Chef der Schweizerischen Delegation an den Verhandlungen von 1963 ermächtigt, diese Texte zu paraphieren.

II.

Am 24. Juli 1964 sind in Vaduz durch die beiden Delegationschefs, Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz und den Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein Herrn Dr. Batliner folgende Vereinbarungen und Notenwechsel paraphiert worden (s. Beilage):

- a) Entwurf zu einer Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend Abänderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den Einnahmen und Ausgaben der schweizerischen Zollverwaltung;
- b) Entwurf zu einer Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend Abänderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der eidgenössischen Warenumsatzsteuer;

- c) Entwurf zu einem Notenwechsel zwischen dem Eidgenössischen Politischen Departement und der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft betreffend Leistung eines jährlichen Beitrags des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Brotgetreideversorgung;
- d) Entwurf zu einem Notenwechsel zwischen der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft und dem Eidgenössischen Politischen Departement betreffend Anerkennung einer Forderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Fr. 1'145'955 für Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung in den Jahren 1949 bis 1961;
- e) Entwurf zu einem Notenwechsel zwischen dem Eidgenössischen Politischen Departement und der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft betreffend Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags des Fürstentums Liechtenstein an die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Gebiet und für Rechnung des Fürstentums.

III.

1. Alle fünf Texte stimmen materiell völlig mit unsern Anträgen überein und bedürfen insoweit keiner besonderer Erläuterungen. Lediglich in der Vereinbarung über den Zollanteil ist die Umschreibung der Einnahmen und der Ausgaben der Zollverwaltung mit der bestehenden Gesetzesterminologie in Uebereinstimmung gebracht worden.

2. Formell stützt sich die Vereinbarung über die Aenderung der Berechnungsweise des Zollanteils Liechtensteins auf die in Artikel 36 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923, in der Fassung gemäss Vertrag vom 22. November 1950, den beiden Regierungen erteilte Ermächtigung; diese Vereinbarung bedarf deshalb nicht der Genehmigung der eidgenössischen Räte.

Die Vereinbarung über den Anteil Liechtensteins an der eidgenössischen Warenumsatzsteuer stützt sich auf die Artikel 4 und 10 des Zollanschlussvertrages, aus der sich die Zuständigkeit des Bundesrates ergibt, die im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung festzulegen und damit auch mit der Regierung des Fürstentums die zu

dieser Anwendung erforderlichen Regelungen zu treffen. Auch diese Vereinbarung untersteht deshalb nicht der parlamentarischen Genehmigung.

Die beiden Notenwechsel über den Beitrag Liechtensteins an die Aufwendungen des Bundes für die Brotgetreideversorgung und über die Regelung der dem Bund gegenüber dem Fürstentum zustehenden Forderungen für Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung in den Jahren 1949 bis 1961 fallen in die gleiche ausschliessliche Zuständigkeit des Bundesrates.

Der Notenwechsel über die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages Liechtensteins an die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung ändert die durch informelle Regierungsvereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 22. August 1928 getroffene Regelung. Diese hatte ihrerseits den in Artikel 37 des Zollanschlussvertrages festgelegten Verwaltungskostenbeitrag herabgesetzt. Jene frühere Vereinbarung war in unzutreffender Auslegung des Artikels 42 des Zollanschlussvertrages - der Aenderungen des Vertrages durch die Vertragsstaaten ohne formelle Kündigung vorsieht, nicht aber die Regierungen dazu ermächtigt - ohne formelle Aenderung des Artikels 37 des Zollanschlussvertrages und ohne Einholung der Genehmigung der eidgenössischen Räte erfolgt. Da jedoch die vorgesehene neue Regelung gegenüber derjenigen von 1928 der Schweiz keine neuen Verpflichtungen auferlegt, sondern ihr nur Vorteile bringt, ist die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundesrates gegeben; aus dem gleichen Grund erscheint die Form einer informellen Regierungsvereinbarung angezeigt.

3. Die Regierungsvereinbarung über die Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den Zolleinnahmen ist im Hinblick auf die Aenderung der in Art. 35, Abs. 1 des Zollanschlussvertrages, in der Fassung gemäss Vertrag vom 22. November 1950 (AS 1952, 118), getroffenen Regelung zu veröffentlichen.

Obschon die bisherige Regelung über den Anteil des Fürstentums Liechtenstein an der Warenumsatzsteuer nicht veröffentlicht worden ist, halten wir dafür, dass die neue Vereinbarung zu publizieren sei, da sie in Anwendung des Zollanschlussvertrages getroffen wurde (Übernahme des Warenumsatzsteuerbeschlusses durch das Fürstentum) und von erheblicher Tragweite ist; ferner erscheint der Anteil des Fürstentums Liechtenstein nunmehr auch in einer Aufstellung der Staatsrechnung,

wozu die entsprechende Begründung zu geben ist.

Die beiden Notenwechsel betreffend die Brotgetreideversorgung brauchen nicht veröffentlicht zu werden, da sie nur Beziehungen zwischen den beiden Staatsverwaltungen regeln und keine allgemein verbindlichen Normen schaffen.

Der Notenwechsel über den Verwaltungskostenbeitrag an die Durchführung der Stempelgesetzgebung ist ebenfalls nicht zu veröffentlichen, da auch er keine allgemein verbindlichen Normen enthält und nur die informelle Regelung von 1928 ändert, die ebenfalls nicht veröffentlicht wurde, wobei die ursprüngliche Regelung des Artikels 37 des Zollanschlussvertrages formell bis heute fortbesteht.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

beantragen

wir:

1. Die Texte der am 24. Juli 1964 durch die Chefs der schweizerischen und der liechtensteinischen Delegation paraphierten Vereinbarungen und Notenwechsel gemäss Beilage werden gutgeheissen.

2. Herr Bundesrat F.T. Wahlen, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, wird ermächtigt, im Namen des Bundesrates die Vereinbarungen über die Erhöhung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer zu unterzeichnen.

3. Das Eidgenössische Politische Departement wird ermächtigt, mit der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern die Notenwechsel über die Leistung eines Beitrags des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen für die Brotgetreideversorgung und die Regelung der schweizerischen Forderung aus der Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung in den Jahren 1949 bis 1961 sowie über die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags des Fürstentums Liechtenstein an die Durchführung der Stempelgesetzgebung vorzunehmen.

4. Die Vereinbarungen gemäss Ziff. 2 hiervor sind in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze zu veröffentlichen.

Der vorliegende Antrag ist im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement (Rechtsdienst) ausgearbeitet worden.

Internationaler Eisenbahnverkehr,
Schiedsrichter.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Amt für Verkehr

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
Der Vorsteher:

Da die gegenwärtige Amtsdauer Ende dieses Jahres abläuft, ist das Mandat der mit Bundesratsbeschlüssen vom 11. Oktober 1960 und 1. Dezember 1961 bezeichneten schweizerischen Schiedsrichter für den Internationalen Eisenbahnverkehr zu erneuern.

5 Beilagen

Roger Bonvin

Der Bundesrat

Protokollauszug an:

Eidg. Politisches Departement (Rechtsdienst 6 Ex.) zum Vollzug;
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion 6 Ex.; Finanzverwaltung; Kassen- und Rechnungswesen; Getreideverwaltung) zur Kenntnis.

der CIV gegeben ist, für die Eintragung in die Liste der Schiedsrichter bestätigt:

HH. Dr. iur. und Pfärsprecher Adolf M a r t i n (1917), von Bredgarten (AG), Direktor des Eidg. Amtes für Verkehr, in Bern,

Dr. iur. und Rechtsanwalt Hans A s b e r g (1916), von Schötz, Chef der Rechtsabteilung der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen, in Bern.

An die Gewählten durch Protokollauszug.

Protokollauszug an das Politische Departement, zur Mitteilung an das Zentralamt; an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Amt für Verkehr (2 Ex.).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ab. Am